

THOMAS MEIER

Die Rebellion Heinrichs V. (1104/06) im Diskurs über Religion und Lüge

Gott ist stärker, denn er liebt alles Unrecht unter der Sonne.

Robert Schneider: Schlafes Bruder

Carlo Ginzburg hat in einem Essay über den Mythos den Diskurs über Religion und Lüge von der Antike bis in die Moderne verfolgt: Ist der religiöse Mythos Wahrheit oder Lüge? Darf er – auch falls er Lüge sein sollte – zum Nutzen des Gemeinwohls durch den Herrscher instrumentalisiert werden?¹ Zwar widmet Ginzburg dem Mittelalter nur einen kurzen Abschnitt, doch zeigt die folgende Fallstudie über die Rebellion Heinrichs V., dass die Fragen nach der Religion als Lüge und ihrer legitimen Instrumentalisierung auch im Hochmittelalter virulent waren.

I. Das Geschehen

Das Jahr 1104 endet für Heinrich IV. mit einem gewaltigen Schreck:² Während der alternde König zu einem erneuten Feldzug gegen die Sachsen rüstet, entfernt sich sein

¹ CARLO GINZBURG: Mythos. Distanz und Lüge, in: DERS.: *Holzaugen. Über Nähe und Distanz*, Berlin 1999 [1998], 42-96. Der Aufsatz erschien zuerst unter dem Titel *Mito* in: SALVATORE SETTIS (Hg.): *I Greci. Storia Cultura Arte Società* Bd. 1. *Noi e i Greci*, Turin 1996, 197-237.

² Zum hier diskutierten Handlungsverlauf grundlegend GEROLD MEYER VON KNONAU: *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.* Bd. 5, Leipzig 1904; Bd. 6, Leipzig 1907. – Aus der jüngeren Lit.: EGON BOSHOF: *Die Salier*, Stuttgart u. a. ³1995 [1987]; STEFAN WEINFURTER: *Die Salier und das Reich. Einleitung*, in: DERS. (Hg.): *Die Salier und das Reich, Sigmaringen* 1991, 1, 1-19; DERS.: *Herrschaft und Reich der Salier. Grundlinien einer Umbruchzeit, Sigmaringen* ³1992 [1991]. – Zu Heinrich V. und der Rebellion von 1104/06: HEINRICH BANNIZA VON BAZAN: *Die Persönlichkeit Heinrichs V. im Urteil zeitgenössischer Quellen*, Berlin 1927; BERNHARD SCHMEIDLER: *Heinrichs IV. Absetzung 1105/06. Kirchenrechtlich und quellenkritisch untersucht*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 43. Kanonistische Abteilung 12 (1922), 168-221; PETER RASSOW: *Der Kampf Kaiser Heinrichs IV. mit Heinrich V.*, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 47 (1928), 451-465; PAUL MILLOTAT: *Transpersonale Staatsvorstellungen in den Beziehungen zwischen Kirchen und Königtum der ausgehenden Salierzeit, Rheinfelden u. a.* 1989 (= *Historische Forschungen* 26), bes. 177-

Sohn und Mitkönig Heinrich V. in Fritzlar heimlich vom Heer, begibt sich nach Regensburg und bricht dort mit einigen Adelligen eine Rebellion los. Der Aufstand trifft den Vater völlig unvorbereitet. Hat er sich nicht Jahre zuvor gegen eben diese Gefahr gesichert?

Denn schon einmal war der Kaiser in einer ähnlichen Situation gestanden: Ursprünglich hatte er Konrad, Heinrichs älteren Bruder, zum Mitkönig auserkoren und 1087 krönen lassen. Dieser aber war sechs Jahre später zur päpstlichen Partei übergelaufen und Jahre des Bürgerkriegs folgten. Erst 1098 vermochte sich Heinrich IV. wieder im ganzen Reich durchzusetzen und die Fürsten auf einem Reichstag in Mainz zu bewegen, Konrad abzusetzen und an seiner statt den Zweitgeborenen Heinrich zum Erben und Mitkönig zu designieren.

Durch diese schlechte Erfahrung gewarnt, hat der Vater den Zwölfjährigen nun einen Eid schwören lassen, den dieser zu Epiphanie 1099 bei der feierlichen Krönung in Aachen wiederholt. 1106, als die Situation endgültig eskaliert ist, berichtet Heinrich IV. darüber seinem Taufpaten Abt Hugo von Cluny:

Qui [der Sohn] in ipsa electione sua nobis iuravit Mogontie vitam et salutem persone nostre, et quod de regno et omni honore nostro et de omnibus, que habebamus vel habituri eramus, nullo modo se intromitteret me vivente contra voluntatem et preceptum nostrum. Idem quoque super crucem et dominicum clavum cum lancea coram omnibus principibus nobis iuravit, cum intronizatus fuisset Aquis.³

Leben (*vita*) und Wohlergehen (*salus*), die Rechte des Reichs (*honor regni*) wie des Vaters (*honor noster*), gegenwärtige wie zukünftige, wolle er zu Lebzeiten des Vaters niemals

216; STEFAN WEINFURTER: Reformidee und Königtum im spätsalischen Reich. Überlegungen zu einer Neubewertung Kaiser Heinrichs V., in: DERS. (Hg.): Reformidee und Reformpolitik im spätsalisch-frühstaufigen Reich. Vorträge der Tagung der Gesellschaft für Mittelrheinische Kirchengeschichte 1991 in Trier, Mainz 1992 (= Quellen und Abhandlungen zur Mittelrheinischen Kirchengeschichte 68), 1-45; VOLKHARD HUTH: Reichsinsignien und Herrschaftsentzug. Eine vergleichende Skizze zu Heinrich IV. und Heinrich (VII.) im Spiegel der Vorgänge von 1105/06 und 1235, in: Frühmittelalterliche Studien 26 (1992), 287-330; MONIKA SUCHAN: Königsherrschaft im Streit. Konfliktaustragung in der Regierungszeit Heinrichs IV. zwischen Gewalt, Gespräch und Schriftlichkeit, Stuttgart 1997 (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters 42), bes. 166-172. Auf Einzelnachweise aus diesen Arbeiten wird verzichtet, sofern nicht Forschungsstandpunkte berührt sind.

³ DIE BRIEFHE HEINRICHS IV., hrsg. v. CARL ERDMANN, Leipzig 1937 (= Monumenta Germaniae historica. Deutsches Mittelalter 1), Nr. 37, 47 Z. 25-31. „Bei seiner Wahl in Mainz sicherte er uns eidlich Leben und Sicherheit für unsere Person zu und schwor, daß er sich betreffs unserer Herrschaft, aller Rechte und alles dessen, was wir besaßen oder noch besitzen würden, zu unsern Lebzeiten in keiner Weise einmischen würde. Dasselbe schwor er uns auch auf das Kreuz und den Nagel des Herrn in der Lanze vor allen Fürsten, als er in Aachen inthronisiert wurde.“ Übers. v. FRANZ-JOSEF SCHMALE, in: Quellen zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV., Darmstadt 1968 (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 12), 115.

gegen dessen Wunsch antasten; durch die öffentliche Wiederholung zu Aachen auf die Reichsinsignien hat der Eid besonderes Gewicht erhalten.⁴ Andere Quellen, so die *Vita Heinrichs IV. Imperatoris*, die – wohl durch Bischof Erlung von Würzburg – kurz nach dem Tod Heinrichs IV. († 1106) und in großer Sympathie für diesen verfasst wurde, oder der sogenannte *Libellus de rebellione Heinrichs V.*, der gleichsam als Gegenpol den Standpunkt des Sohns vertritt, verkürzen den geleisteten Eid auf die Zusicherung der väterlichen Rechte und Besitzungen.⁵ Wie strikt vertikal-hierarchisch das durch den Eid begründete Verhältnis zwischen Vater und Sohn zu verstehen ist, erhellt schließlich aus einem gleichfalls 1106 verfassten Brief Heinrichs IV. an König Philipp I. von Frankreich, in dem sich der Vater empört, dass der Sohn „contra fidem et sacramentum, quod ut miles domno iuraverat, regnum meum invaderet“.⁶ Die Vokabeln *miles* und *domnus* rücken die Bindung in die Nähe eines vasallitischen Treueids.⁷ Aus dieser Degradierung des Sohns auf das Niveau eines Vasallen werden sich die Aufrührer von 1104 – vielleicht nur literarisch-fiktiv – vor dem jungen Heinrich gewundert haben „quod tam durum patrem pati posset, nihil eum á servo differre, cum omnia quae servi sunt toleraret“.⁸

Die Jahre nach 1098/99 bringen zunächst dem Vater mit der römischen Fastensynode von 1102 zum dritten Mal das Anathema, diesmal durch Paschalis II.: Wieder ist

⁴ LOTHAR KOLMER: Promissorische Eide im Mittelalter, Kallmünz Opf. 1989 (= Regensburger Historische Forschungen 12), 155.

⁵ VITA HEINRICI IV. IMPERATORIS, hrsg. v. WILHELM EBERHARD, Hannover/Leipzig 31899 (= Monumenta Germaniae historica. Scriptores rerum Germanicarum ex Monumentis Germaniae historicis separatim editi 58) c. 7, 27 Z. 26-29; ähnlich die CONQUESTIO HEINRICI IV., hrsg. v. OSWALD HOLDEREGGER (= Monumenta Germaniae historica. Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ex Monumentis Germaniae historicis recusis), 24-28, hier 25 V. 33f. LIBELLUS DE REBELLIONE HEINRICI V. (= Annales Hildesheimenses), hrsg. v. GEORG WAITZ, Hannover 1878 (= Monumenta Germaniae historica. Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ex Monumentis Germaniae historicis recusis) zu 1104, 52. Zum Verfasserstandpunkt jeweils WILHELM WATTENBACH und ROBERT HOLTZMANN: Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Die Zeit der Sachsen und Salier, Neuausgabe besorgt v. FRANZ-JOSEF SCHMALE, Weimar 1967 [1938/43], 377 (Conquestio), 378-385 (Vita), 451f., 577 (Libellus); BANNIZA VON BAZAN (s. Anm. 2), 14-16 (Vita), 16-18 (Libellus). Zur Vita HANS F. HAEFELE: Fortuna Heinrichs IV. imperatoris. Untersuchungen zur Lebensbeschreibung des dritten Saliers, Graz/Köln 1954 (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 15). Zur Verfasserfrage der Vita: HELMUT BEUMANN: Zur Verfasserfrage der Vita Heinrichs IV., in: LUTZ FENSKE, WERNER RÖSENER und THOMAS ZOTZ (Hgg.): Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, Sigmaringen 1984, 305-319.

⁶ BRIEFE (s. Anm. 3) Nr. 39, 53 Z. 20f.

⁷ KOLMER (s. Anm. 4), bes. 155f. insistiert darauf, dass es sich nicht um einen Lehenseid handle. Ohne Außenwirkung sieht den Eid GEORG SCHEIBELREITER: Der Regierungsantritt des römisch-deutschen Königs (1056-1138), in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 81 (1973), 1-62, hier 25 m. Anm. 4.

⁸ VITA (s. Anm. 5), c. 9, 29 Z. 29-31. Dazu – zeitgebunden – HAEFELE (s. Anm. 5), 104-107.

Heinrich IV. von den Sakramenten und der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen. Durch den dem Anathema eigenen Domino-Effekt, jeden zu infizieren, der mit einem Gebannten Kontakt pflegt, muss es sich binnen kurzem zum reichsweiten Interdikt, dem allgemeinen Verbot jeder christlichen Sakralhandlung, auswachsen, denn direkt oder indirekt steht jeder mit dem König in Kontakt.⁹

Für den Papst löst sich dieses seelsorgerische Problem durch weitere Implikationen des Anathemas: Mit der ersten Bannsentenz gegen Heinrich IV. im Jahr 1076, der ersten Bannung eines Königs überhaupt, hat Gregor VII. die Auffassung entwickelt, ihm sei es – unter Berufung auf die päpstliche Gewalt zu binden und zu lösen – gegeben, alle dem König beschworenen Eide mit dem Bannfluch aufzuheben.¹⁰ Dieser Anspruch musste in der politischen Wirklichkeit eine enorme Sprengkraft entwickeln, denn er bedrohte den auf eidliche Bindungen aufgebauten mittelalterlichen ‚Staat‘ im Innersten. Die Streitschriften im ersten Höhepunkt des Investiturstreits kreisten denn auch um die Frage, ob diese Eidlösung durch den Papst zulässig sei: Es ist unschwer zu erraten, dass die kaiserliche Seite solches mit dem Hinweis negiert hat, jeder Eid gelte letztlich Gott, jeder Eidbruch sei schwere Sünde und ein Angriff auf den König als Gesalbten des Herrn, während die päpstliche Seite nachhaltig die Aufhebbarkeit verfocht, denn ein Eid sei nur zu halten, wo er inhaltlich nicht in Konflikt mit göttlichem Recht stehe bzw. der Herrscher nach den Regeln christlichen Glaubens regiere – was jeweils zu prüfen Sache der Kirche sei.¹¹

Um den Kirchenbann als das stärkste Schwert der Kirche gegen allfällige Ignoranz zu schärfen, wie sie sich seit der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts verbreitet,¹² versäumen es die 1102 versammelten Bischöfe nicht, vor dem neuerlichen Bannfluch gegen Heinrich IV. als Häresie zu verdammen „que docet et astruit anathema contempnendum et ecclesie ligamenta spernenda esse“.¹³

⁹ SUCHAN (s. Anm. 2), 166. Vgl. PAUL HINSCHIUS: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Bd. 5. System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Berücksichtigung auf Deutschland, Berlin 1893, 1-32; HEINRICH FICHTENAU: Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts. Studien über Denkart und Existenz im einstigen Karolingerreich, München 1994 [1984], 512f., 516.

¹⁰ DAS REGISTER GREGORS VII., hrsg. v. ERICH CASPAR, Berlin 1920 (= Monumenta Germaniae historica. Epistolae selectae in usum scholarum ex Monumentis Germaniae historicis separatim editi 2), 3, 253, Nr. 6a; 270f., Nr. 10. Vgl. HINSCHIUS (s. Anm. 9), 43-49, bes. 48f.; KOLMER (s. Anm. 4), 337, 344-348; TILMAN STRUVE: Das Problem der Eideslösung in den Streitschriften des Investiturstreits, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 119. Kanonistische Abteilung 75 (1989), 107-132, hier 108, 119.

¹¹ Aus der umfangreichen Literatur zu den Streitschriften sei auf die Zusammenstellung von STRUVE (s. Anm. 10) verwiesen; KOLMER (s. Anm. 4), 340f.

¹² Beispiele bei FICHTENAU (s. Anm. 9), 514-516, 518f.

¹³ EKKEHARDI CHRONICA, in: Frutolfi et Ekkehardi chronica necnon anonymi chronica imperatorum, hrsg. v. FRANZ-JOSEF SCHMALE und IRENE SCHMALE-OTT, Darmstadt 1972 (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 15), 123-377, hier zu 1102, 180 Z. 14f.

Doch zunächst beeinträchtigt der neuerliche Kirchenbann die Position Heinrichs IV. im Reich nicht: Zu Epiphanie 1103 kann er den ersten kaiserlichen Reichslandfrieden verkünden, der für vier Jahre besondere Schutzrechte unter Androhung schwerer Leibstrafen gewährleisten soll.¹⁴

Und nun, Ende 1104, der Aufstand des Sohns!

Am Anfang steht das gemeinsame Weihnachtsfest Heinrichs V. mit dem engen Kern der Aufrehrer. Sofort schließt sich der junge Mtkönig der Fastensynode von 1102 an, die das Ignorieren des Anathemas als Häresie verdammt hat, und verspricht dem Papst schuldigen Gehorsam.¹⁵ Dann schickt er eine Gesandtschaft nach Rom, um dort *consilium* wegen des Treueids gegenüber dem Vater zu erbitten; Paschalis II. antwortet mit dem apostolischen Segen, der Absolution vom Eidbruch – falls Heinrich V. der Kirche ein gerechter König und Steuermann sein werde – und der Lösung vom Kirchenbann, praktiziert also die päpstliche Position, wie sie in der Streitschriftenliteratur um/nach 1080 ausgearbeitet worden ist.¹⁶ Erst dann beginnt mit einem Zug nach Sachsen und diversen Ab- und Einsetzungen von Bischöfen der Aufstand selbst.

Seit dem Frühsommer verschärft sich die Auseinandersetzung, denn nun kommt es zu bewaffneten Übergriffen und Plünderungen auf Besitztümer der gegnerischen Partei. Doch der Kampf wächst sich nicht zum reichsweiten Krieg aus. Eine solche Eskalation wird vor allem durch den Adel verhindert: Als Heinrich IV. im Juni 1105 die Reichsfürsten auffordert, ihm zu helfen, ziehen sie sich auf den Standpunkt zurück, sie hätten Vater wie Sohn Eide geleistet, was ihnen ein *parricidale bellum* verbiete.¹⁷ Ebenso als sich im Herbst die Truppen der beiden Salier nahe Regensburg an den Ufern des Regen gegenüberstehen: Es trifft sich der auf beiden Seiten anwesende Adel und einigt sich auf die Unsinnigkeit des Unternehmens, was zur Auflösung insbesondere des väterlichen Heers noch vor der Schlacht führt.¹⁸ Hier wird deutlich, wie

¹⁴ HEINRICI IV. CONSTITUTIONES, hrsg. v. LUDWIG WEILAND, Hannover 1893 (= Monumenta Germaniae historica. Legum sectio IV. Constitutiones 1), Nr. 74, 125f.; VITA (s. Anm. 5), c. 8, 28.

¹⁵ EKKEHARD (s. Anm. 13), zu 1105, 190 Z. 2-4.

¹⁶ LIBELLUS (s. Anm. 5), ad an. 1104, 52. WEINFURTER, Reformidee (s. Anm. 2), 19; SUCHAN (s. Anm. 2), 167. Die *Vita Heinrichs IV.* weiß von der Gesandtschaft an den Papst nichts und legt den kirchlichen Standpunkt den Mitverschwörern in den Mund: VITA (s. Anm. 5), c. 9, 30 Z. 6-8; vgl. HAEFELE (s. Anm. 5), 123-126.

¹⁷ EKKEHARD (s. Anm. 13), zu 1105, 192 Z. 27-29.

¹⁸ „parum iusticie parumque emolumentum tam duro tamque periculoso inesse negocio [...] immo parricidali pugna cessandum pari voto iudicabant“: EKKEHARD (s. Anm. 13), zu 1105, 232 Z. 26-30; LIBELLUS (s. Anm. 5), zu 1105, 53; VITA (s. Anm. 5), c. 9, 31f. Anders KARL SCHMID: Zum Haus- und Herrschaftsverständnis der Salier, in: WEINFURTER (Hg.), Salier (s. Anm. 2), 1, 21-54, hier 38f., welcher der Darstellung Ottos von Freising folgt: Heinrich V. habe Markgraf Leopold von Österreich aus dem Heer des Vaters abgeworben, indem er ihm die Hand seiner Schwester Agnes versprach. Diese Schilderung ist aber zeitfern und durch verwandtschaftliche Beziehungen belastet, denn Agnes war in dieser Verbindung die Mutter Ottos und aus erster Ehe zugleich Mutter Konrads III. In ihrer Person

sehr sich der Adel bereits unabhängig vom König als Träger des Gemeinwohls definiert.¹⁹ Man mag hinter seiner Kampfweigerung gar die Einhaltung des beschworenen Reichslandfriedens von 1103 sehen,²⁰ und wenn Heinrich IV. sich nach eigenem Bekunden kurz vor Weihnachten 1105 „in pace et in aliqua salutis mee securitate“ fühlt,²¹ scheint er sich dem Standpunkt der Fürsten angeschlossen zu haben, der Konflikt mit dem Sohn sei eben nicht kriegerischer Natur.

Die probaten Mittel, diesen Konflikt zu beenden, sind diplomatische Rituale: So soll es Weihnachten 1105 in Mainz zum klärenden Treffen vor den Reichsfürsten kommen. Hier will sich der Kaiser selbst verteidigen. Heinrich V. zieht dem Vater entgegen und trifft ihn am 20. Dezember bei Koblenz. Laut einem späteren Brief Heinrichs IV. hat der Sohn aufs Neue eine *fiducia* geleistet, ein Versprechen von Schutz und freiem Geleit, wo immer der Vater sich hinbegeben wolle.²² Gemeinsam reist man weiter, doch zwei Tage später heißt es, Heinrich IV. solle Mainz nicht betreten, sei es wegen der Missgunst seiner dort versammelten Feinde oder da der dortige Erzbischof dem Gebannten den Eintritt verwehre. In dieser Situation bietet Heinrich V. dem Vater Zuflucht in der Burg Böckelheim an, wo er ihn in ehrenrühriger Weise in eine Art Schutzhaft setzt.²³

Das Weihnachtsfest 1105 über bleibt Heinrich IV. isoliert: Priesterlicher Beistand wird ihm verweigert, nicht nur zur Feier der Messe, sondern auch zur Spende der letzten Wegzehrung, obwohl er sich nach eigenen Worten in ständiger Todesgefahr

kulminierte also nicht nur der staufische Herrschaftsanspruch, sondern auch die Nähe der Babenberger und damit Ottos zum Königshaus.

¹⁹ MILLOTAT (s. Anm. 2), bes. 202-206; WEINFURTER, Einleitung (s. Anm. 2), 13f.; DERS., Reformidee (s. Anm. 2), 21 m. Anm. 108; DERS., Herrschaft (s. Anm. 2), 145f., 150f.; GERD ALTHOFF: Staatsdiener oder Häupter des Staates. Fürstenverantwortung zwischen Reichsinteresse und Eigennutz, in: DERS.: Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, Darmstadt 1997, 126-153, bes. 131-144.

²⁰ Der Bruch dieses Friedens wird Heinrich V. von Hermann von Tournai zur Last gelegt, indem er ihm den Kampf am Feiertag, ein Verbot der Gottesfrieden, vorwirft; hier kommt aber die französische Sichtweise zum Tragen, die erstens die Anschauung Heinrichs IV. teilte und in der zweitens die *Treuga Dei*-Vorstellung mit ihren großzügigen Ausschlusszeiten für Krieg und Fehde viel tiefer verwurzelt war: BERND SCHNEIDMÜLLER: Regni aut ecclesiae turbator. Kaiser Heinrich V. in der zeitgenössischen französischen Geschichtsschreibung, in: FRANZ STAAB (Hg.): Auslandsbeziehungen unter den salischen Kaisern. Geistige Auseinandersetzung und Politik. Referate und Aussprachen der Arbeitstagung 1990 in Speyer, Speyer 1994 (= Veröffentlichung der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer 86), 195-220, bes. 204f.

²¹ BRIEFE (s. Anm. 3), Nr. 39, 53 Z. 27f.

²² BRIEFE (s. Anm. 3), Nr. 40, 59 Z. 3-7; die Heinrich V. nahe stehenden Quellen wissen nichts von diesem Versprechen. Zum sicheren Geleit KOLMER (s. Anm. 4), 129f.

²³ Zum ehrenrührigen Charakter einer Gefangenschaft KOLMER (s. Anm. 4), 136.

wähnt.²⁴ Dem Vater einen Priester vorzuenthalten, muss aus Sicht Heinrichs V. aber logisch sein, da er nur das Anathema gegen seinen Vater umsetzt, das eben priesterlichen Beistand und insbesondere die Sakramente ausschließt.

Durch Gefangenschaft und Todesfurcht zermürbt, sucht der Vater am 31. Dezember in Ingelheim, wohin die Versammlung inzwischen umgezogen ist, den Ausgleich: Indem er sich den anwesenden Fürsten und päpstlichen Legaten zu Füßen wirft und auch bereit ist, die ihm zur Last gelegten Sünden zu bekennen, erfüllt er die Kriterien einer *deditio*, des konfliktbeendenden Unterwerfungsrituals.²⁵ Doch Heinrich IV. erhält nicht die erhoffte gnädige Vergebung, wie sie früher verlässlich aus der Unterwerfung folgte,²⁶ denn nicht zuletzt er selbst hat den einst Gnade gewährenden Unterwerfungsakt für den Verlierer zu einem Glücksspiel mit teils erheblichen Folgestrafen umgeformt.²⁷ So scheitert Heinrich IV. an der kompromisslosen Haltung der päpstlichen Legaten: Als er von ihnen die Lösung vom Kirchenbann wünscht, erklären sie sich für unbefugt die Absolution zu erteilen und verweisen auf den Dienstweg nach Rom. Stattdessen muss der Kaiser sich vor den Fürsten den förmlichen Regierungsverzicht abpressen lassen, der wenige Tage später mit der Übergabe der Insignien augenfällig gemacht wird.²⁸

So schien der Aufstand den Sohn binnen Jahresfrist zur Alleinherrschaft geführt zu haben.

Bald jedoch gelingt dem Vater die Flucht und er zieht sich nach Niederlothringen zurück. Den Herrschaftsverzicht von Ingelheim betrachtet er als gegenstandslos, da er ihm unter Todesfurcht abgepresst wurde,²⁹ und er beginnt, den Widerstand zu organi-

²⁴ BRIEFE (s. Anm. 3), Nr. 37, 49 hier Z. 12f.; Nr. 39, 55f.; Nr. 40, 59; Nr. 41, 62 [= EKKEHARD (s. Anm. 13), zu 1106, 280 Z. 35]; VITA (s. Anm. 5), c. 10, 34. So auch LIBELLUS (s. Anm. 5), zu 1105, 55: „[Heinrich IV.] non balneatus et intonsus et ab omni Dei servitio privatus ibi [in der Burg Böckelheim] per omnes sacros dies permansit [...]“. SCHMEIDLER (s. Anm. 2), 172f., 175-185, 210f. bestreitet nicht nur eine reale Todesdrohung, sondern hält auch die Todesfurcht für vorgeschoben; dagegen HUTH (s. Anm. 2), 294.

²⁵ Zur *deditio* GERD ALTHOFF: Königsherrschaft und Konfliktbewältigung im 10. und 11. Jahrhundert, in: DERS., Spielregeln (s. Anm. 19) [1989], 21-56, bes. 31-37; DERS.: Demonstration und Inszenierung. Spielregeln der Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit, in: DERS., Spielregeln (s. Anm. 19) [1993], 229-257, bes. 236-243; DERS.: Das Privileg der *deditio*. Formen gütlicher Konfliktbeendigung in der mittelalterlichen Adelsgesellschaft, in: DERS., Spielregeln (s. Anm. 19) [1997], 99-125. SCHMEIDLER (s. Anm. 2), 185-209 interpretiert den Tag von Ingelheim vor allem als öffentliche Kirchenbuße.

²⁶ TIMOTHY REUTER: Unruhestiftung, Fehde, Rebellion, Widerstand: Gewalt und Frieden in der Politik der Salierzeit, in: WEINFURTER, Salier (s. Anm. 2), 3, 297-325, hier 320-324.

²⁷ ALTHOFF, Königsherrschaft (s. Anm. 25), 44-53; REUTER (s. Anm. 26), 323f.

²⁸ Vgl. HUTH (s. Anm. 2), bes. 287-310.

²⁹ BRIEFE (s. Anm. 3), Nr. 37, 50 Z. 12-14. Ähnlich galten die unter Zwang geleisteten Eide gleichfalls für ungültig: KOLMER (s. Anm. 4), 339-341; FICHTENAU (s. Anm. 9), 539-541.

sieren. Jetzt lässt er seiner Verbitterung über den Sohn im eingangs zitierten Brief an Abt Hugo wie in weiteren Schreiben, unter anderem an die Reichsfürsten, freien Lauf. Doch nach Scharmützeln vor den Mauern Kölns und an der Maasbrücke von Visé, noch bevor die Ereignisse eine definitive Entscheidung herbeiführen können, beendet der Tod Heinrichs IV. am 7. August 1106 in Lüttich den Konflikt.

II. *religio*: das Motiv des Sohns

Die Rebellion Heinrichs V. wurde in der Regel mit der Sorge des Sohns begründet, dass durch des Vaters Regierungsstil dem salischen Haus die Machtbasis beim Reichsadels und damit das Königtum verloren gehen könnte. Der mehrfache Eidbruch vermittelte ein durch und durch negatives Bild von der Persönlichkeit Heinrichs V., dem meist eine – gelinde gesagt – beliebige Treulosigkeit unterstellt wurde, die ihm erlaubt habe seine Handlungen ausschließlich an der politischen Opportunität zu orientieren.³⁰ Doch aus diesem Urteil spricht noch die Zeit der ‚Dolchstoßlegende‘ und ‚Nibelungentreue‘, die in der Überlieferung wohl nur den Eidbruch Heinrichs V. wahrnehmen konnte. Dagegen hat Stefan Weinfurter aus den Quellen heraus Heinrich V. neu bewertet: Er zeigt, dass der enge Kreis seiner Mitverschwörer von den Ideen der Kirchenreform durchglüht war. So stellt sich die Empörung gegen den Vater nicht mehr als Werk kaltblütigen Machtkalküls, sondern als brennende Sorge um die geistlich-moralische Errettung des Reichs aus der Hand des gebannten Vaters dar, „der sich der Reformkirche widersetzte, der daher als Zerstörer von Glauben, Frieden und Einheit gelten mußte und das Seelenheil der Menschen im Reich gefährdete“.³¹ Es ist daher mehr als ein moralisierender *topos*, wenn Heinrich V. drei Mal, zuerst bei der Eidlösung durch Paschalis II., dann von den sächsischen Fürsten im Frühjahr 1105 und schließlich durch Erzbischof Ruthard von Köln anlässlich der Krönung an Epiphanie 1106, gewarnt wird, „si non iustus regni gubernator exstitisset et aecclesiarum Dei defensor, ut ei sicut patri suo evenisset“.³²

³⁰ Vgl. die Zusammenstellung bei WEINFURTER, Reformidee (s. Anm. 2), 2, 18 Anm. 85; ebenso HUTH (s. Anm. 2), bes. 301, 303.

³¹ WEINFURTER, Reformidee (s. Anm. 2), 3-21, 28-31, hier 17; vgl. auch schon MILLOTAT (s. Anm. 2), 187-194.

³² LIBELLUS (s. Anm. 5), zu 1105, 52; zu 1106, 56 (Zitat); ANNALES PATHERBRUNNENSIS. Eine verlorene Quellenschrift des zwölften Jahrhunderts aus Bruchstücken wiederhergestellt, hrsg. v. PAUL SCHEFFER-BOICHORST, Innsbruck 1870, zu 1105, 109; vgl. MILLOTAT (s. Anm. 2), 208-210. Diese Mahnungen stammen nur aus Heinrich V. freundlich gesonnenen Quellen, dürften von ihm also als Programm verstanden worden sein. Sich als *rex iustus* und *defensor ecclesiae* zu erweisen, war wohl auch

Schon auf der Synode von Nordhausen im Mai 1105 betont der Sohn, nicht aus Herrschsucht, sondern nur für die Dauer des Anathemas gegen den Vater die Macht zu erstreben; gleiches legt ihm Ekkehard von Aura vor der geplanten Schlacht am Regen in den Mund.³³ Das Verharren des Vaters im Kirchenbann ist einziger Anlass und einzige Berechtigung zum Aufstand.³⁴ Daher kommt dem angebotenen Schuldbekennnis des Vaters und seiner Unterwerfung unter den apostolischen Stuhl vor den päpstlichen Legaten in Ingelheim besondere Bedeutung zu, denn jetzt ist dem Anathema und der Revolte die Rechtfertigung entzogen. So fragt Heinrich IV. im Frühjahr 1106 denn auch, wieso ihm noch immer Feindschaft widerfahre, denn „de domno papa et de Romana ecclesia nulla tibi residua sit occasio“.³⁵

Dass der Vater eben nicht vom Anathema absolviert worden sei, führt Heinrich V. erst gar nicht an,³⁶ denn es ist zu spät: Heinrich IV. hat abgedankt und die Reichsinsignien ausgeliefert, die *causa* ist in den Augen des Sohns erledigt.³⁷ Wenn der Vater sich jetzt noch immer um die Herrschaft bemüht, offenbart er damit nur eine durchtriebene Hinterhältigkeit (*tergiversatio*).³⁸ Nicht dass diese Erkenntnis neu wäre: Mit der fortwährenden Schlechtigkeit rechtfertigte Paschalis II. schon das neuerliche Anathema von 1102,³⁹ und zumindest im Rückblick heißt es von der Haft in Böckelheim, sie sei notwendig gewesen, um sich vor weiterer geplanter Hinterlist des Vaters (wie auch diesen vor seinen Feinden) zu schützen – mit listvoller Gefangennahme habe sie rein gar nichts zu tun.⁴⁰

Der Umgebung Heinrichs V. in ihrem religiösen Fanatismus, in ihrer Überzeugung in Einklang mit den Idealen der Kirchenreform auf dem allein selig machenden Weg zu sein, genügte offenbar die abgrundtiefe Schlechtigkeit des Vaters als Erklärungsmotiv für dessen Handeln. Weitere Überlegungen zu den Motiven und Argumenten der Gegenseite finden wir bei Heinrich V. kaum. Einzig 1106, nach der Niederlage von Visé, ist es der Teufel, der Heinrich IV. und die Seinen aufstachelt, gegen den Sohn (erfolgreich) zu Felde zu ziehen.⁴¹ Doch auch diese Schuldzuweisung wirkt

der Sinn des Landfriedens, den er auf der Synode von Nordhausen erließ: EKKEHARD (s. Anm. 13), zu 1105, 190 Z. 23.

³³ EKKEHARD (s. Anm. 13), zu 1105, 192 Z. 5-11; 196 Z. 5-13.

³⁴ Dementsprechend versteht Heinrich V. auch sein Verhältnis zum Vater nach dem Hiskia-Ahab-Typus: MILLOTAT (s. Anm. 2), 187-192; WEINFURTER, Reformidee (s. Anm. 2), 21.

³⁵ BRIEFE (s. Anm. 3), Nr. 40, 59 Z. 22f.; vgl. auch Nr. 39, 53 Z. 10-12; Nr. 41, 62 Z. 13-19. Auf dieser Grundlage EKKEHARD (s. Anm. 13), zu 1106, 282 Z. 14f. Anders RASSOW (s. Anm. 2), 463, der diesen Satz als Hinweis auf die Investiturstreitproblematik interpretiert.

³⁶ Dies übersehen SCHEIBELREITER (s. Anm. 7), 28 und HUTH (s. Anm. 2), 302f.

³⁷ So die Argumentation des Antwortschreibens der Fürsten um Heinrich V. an den Vater: EKKEHARD (s. Anm. 13), zu 1106, 284, bes. Z. 7-12. Vgl. MILLOTAT (s. Anm. 2), 192f.; HUTH (s. Anm. 2), 295-297.

³⁸ EKKEHARD (s. Anm. 13), zu 1106, 280 Z. 13-16; 284 Z. 12f., 17; LIBELLUS (s. Anm. 5), zu 1106, 56.

³⁹ EKKEHARD (s. Anm. 13), zu 1102, 180 Z. 25-27.

⁴⁰ EKKEHARD (s. Anm. 13), zu 1105, 200 Z. 9-13.

⁴¹ LIBELLUS (s. Anm. 5), zu 1106, 56.

reichlich topisch, denn woher, wenn nicht *instigante diabolo*, sollte Heinrich IV. seine Schlechtigkeit haben?

III. *honor regni*: das Motiv des Vaters

Ganz anders die Sicht Heinrichs IV.! Was er seinem Sohn vorzuwerfen hat, fasst er 1105 in einem Brief an Papst Paschalis II. zusammen:

Nunc quoque filius noster, quem adeo affectuose dileximus, ut eum usque ad solium regni nostri exaltaremus, eodem veneno infectus, consilio quorundam perfidissimorum et periurorum sibi adherentium insurgit in nos, postpositis omnibus sacramentis, quibus se nobis obligaverat, posthabita omni fide et iusticia, tantum ut bona ecclesiarum et regni libere valeant perdere rapere et inter se dividere.⁴²

Zuerst die mangelnde Liebe zum Vater: Immer wieder betont Heinrich IV., wie sehr er seinen Sohn liebe, dass er ihn zu seinem Erben gemacht und schon jetzt auf den Königsthron gesetzt habe.⁴³ Und der Sohn lohnt ihm dies – wenngleich in jugendlichem Leichtsinn durch den Rat verabscheuungswürdiger Verschwörer zu seinen Missetaten verführt⁴⁴ – mit einer Rebellion!

Der Vorwurf, der Heinrich V. aus diesem Verhalten geknüpft wird, resultiert nicht aus dem aufkeimenden Dynastiedenken⁴⁵ und stellt von daher seine legitime Nachfolge nicht in Frage. Es ist vielmehr ein sittlicher Vorwurf, zuvorderst dem vierten

⁴² BRIEFE (s. Anm. 3), Nr. 34, 44 Z. 1-6. „Und nun ist auch unser Sohn, den wir so zärtlich liebten, daß wir ihn auf den Thron unseres Reiches erhoben, von demselben Gift angesteckt und erhebt sich nach dem Rat wortbrüchiger und meineidiger Anhänger gegen uns, sich über alle Eide hinwegsetzend, mit denen er sich uns verpflichtet hatte, alle Treue und Gerechtigkeit beseiteschiebend, damit sie nun Kirchen- und Reichsgut hemmungslos verschleudern, rauben und unter sich teilen können.“ Übers. v. SCHMALE (s. Anm. 3), 109. Zum Folgenden vgl. MILLOTAT (s. Anm. 2), 196f.

⁴³ BRIEFE (s. Anm. 3), Nr. 37, 47 Z. 23-25; Nr. 39, 53 Z. 18f.; Nr. 40, 58f. Vgl. VITA (s. Anm. 5), c. 9, 31 Z. 1-9 und öfter. Ganz ähnlich die Argumente gegen Markgraf Ekbert II. von Meißen: ALTHOFF, Königsherrschaft (s. Anm. 25), 47-49.

⁴⁴ BRIEFE (s. Anm. 3), Nr. 37, 47 Z. 32f.; vgl. VITA (s. Anm. 5), c. 9, 29f.; c. 11, 36; CONQUESTIO (s. Anm. 5), 27 V. 98-106.

⁴⁵ Für die Salier KARL SCHMID: Zum Haus- und Herrschaftsverständnis der Salier, in: WEINFURTER, Salier (s. Anm. 2), 1, 21-54; DERS.: Die Salier als Kaiserdynastie. Zugleich ein Beitrag zur Bildausstattung der Chroniken Frutolfs und Ekkehards, in: HAGEN KELLER und NIKOLAUS STAUBACH (Hgg.): Iconologia sacra. Mythos, Bildkunst und Dichtung in der Religions- und Sozialgeschichte Alteuropas. Festschrift für KARL HAUCK zum 75. Geburtstag, Berlin/New York 1994 (= Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 23), 461-495.

Gebot zuwider zu handeln.⁴⁶ Darüber hinaus rührt für Heinrich IV. das Vater-Sohn-Verhältnis an die von Gott geschaffene natürliche Ordnung, es ist ein *ius naturae*. Umso schockierter ist er, dass der Sohn sich davon nicht zur Milde bewegen lässt:⁴⁷ Selbst Barbaren und Heiden scheuten und verdammt solch widernatürliches Verhalten des Sohns.⁴⁸

Der zweite Vorwurf gilt dem mehrfachen Eidbruch *tam in rebus quam in persona*: Nach dem Leben trachte ihm der Sohn und seinen Besitz habe er heimtückisch an sich gerissen.⁴⁹ Das bezieht sich auf den Eid von 1098/99 und wiederholt sich ähnlich zur gebrochenen *fiducia* von Koblenz Ende 1105:⁵⁰ Als Heinrich V. vom *coup d'état* in Böckelheim nach Mainz zurückkehrt, hat sich für den Biographen des Vaters die Rechtsordnung verkehrt: „Tum vero curia plausu laetitiaque resonabat, et nefas iusticiae, fraudem virtuti ascribebant.“⁵¹ In der – fast topischen – Rezeption dieses Vorwurfs ist oft übersehen worden, dass der Eid schon im 10. Jahrhundert arg entwertet worden war, ja dass zu Zeiten Heinrichs V. der Eidbruch geradezu zur Tagesordnung gehörte.⁵²

Weit mehr als der Sohn lässt sich Heinrich IV. auf die Argumente seiner Gegner ein:⁵³ So versucht er, deren Legitimation im Fundament zu zerstören, indem er sich (vergeblich) um die Lösung vom Anathema bemüht. Auch mag er sein Gewissen auf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe geprüft haben, denn warum sollte man dem in Ingelheim angebotenen Schuldbekennnis nicht Ernsthaftigkeit unterstellen? Doch daneben verlangt seine Rolle als Herrscher, dass er nicht nur sein Seelenheil im Auge hat, sondern vor allem den *honor regni*. Dieser aus der Herrschaft resultierenden Ver-

⁴⁶ „Honora patrem tuum“: VITA (s. Anm. 5), c. 11, 36 Z. 29 = Exod. 20, 12; dazu auch CONQUESTIO (s. Anm. 5), 27 V. 118f. Vgl. BRIEFE (s. Anm. 3), Nr. 37, 48 Z. 6f.; Nr. 39, 53 Z. 24; 54 Z. 17f.

⁴⁷ „filium autem ad miserationem nec ipsa natura movere non potuit. Et cum caderet [Heinrich IV.] ad pedes filii, orans, ut recogitaret in se saltem *ius naturae*, nec vultum nec animum ad patrem reflexit, cum ipse potius ad patrios pedes advolvi debuisset, eo quod illi regnum, cuius heres designatus ab ipso fuerat, impatiens morae praecepisset“ [Hervorh. T. M.]: VITA (s. Anm. 5), c. 10, 34f. Z. 32-5; vgl. BRIEFE (s. Anm. 3), Nr. 40, 59 Z. 8-10. Auch die gesamte CONQUESTIO (s. Anm. 5) gruppiert sich um das Motiv der Vaterliebe.

⁴⁸ VITA (s. Anm. 5), c. 11, 37 Z. 4-7. Eberhard verweist in der Edition auf die CONQUESTIO (s. Anm. 5), 24 V. 16f. Zur Idee des *ius naturae* vgl. GEOFFREY KOZIOL: Lord's law and natural law, in: HAROLD J. JOHNSON (Hg.): The medieval tradition of natural law, Kalamazoo 1987 (= Studies in Medieval Culture 22), 103-117, bes. 103-106; JOHN VAN ENGEM: Naturrecht, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 6, München 1993, 1050-1054, bes. 1051f.

⁴⁹ BRIEFE (s. Anm. 3), Nr. 37, 47f. Z. 33-1; vgl. Nr. 39, 53 Z. 20-25; Nr. 41, 61 Z. 15-18 = EKKEHARD (s. Anm. 13), zu 1106, 280 Z. 21-26.

⁵⁰ BRIEFE (s. Anm. 3), Nr. 37, 48 Z. 13; Nr. 39, 54 Z. 7f.; 57 Z. 20.

⁵¹ VITA (s. Anm. 5), c. 10, 34 Z. 9f.; vgl. c. 10, 33 Z. 2f.

⁵² FICHTENAU (s. Anm. 9), 530, 539; dort 542f. auch der Treubruch trotz Verwandtschaft durch Erzbischof Brun von Köln. KOLMER (s. Anm. 4), 126-129.

⁵³ Vgl. HAEFELE (s. Anm. 5), 101f.

pflichtung gegenüber dem Reich gebührt in des Kaisers Denken der erste Platz,⁵⁴ die Achtung des *honor regni* muss er zur *conditio sine qua non* eines Ausgleichs mit dem Papst machen.⁵⁵ In dieser Abwägung zwischen kirchlichen Interessen und Pflichten gegenüber dem Reich scheinen Heinrich IV. die tiefen religiösen Motive des Sohns nur Makulatur: „Ita sub specie causae Dei suam causam egit“, resümiert die *Vita Heinrici IV.* die Gründe Heinrichs V. für den Aufstand,⁵⁶ und später heißt es noch einmal über dessen Umgebung: „isti sub specie fidei perfidiae laqueos nectunt“.⁵⁷

Doch der Vorwurf, die eigenen Begehrlichkeiten unter dem Deckmantel der Religion zu verbergen, trifft nicht nur den Sohn und dessen Parteigänger, sondern auch – wie schon in der ersten Phase des Investiturstreits⁵⁸ – den Papst. Zum Tag von Ingelheim schildert Heinrich IV., wie er zur grausamsten Befragung einem apostolischen Legaten ausgeliefert worden sei und fährt danach fort, er sei „multa inconvenientia non tam zelo rectitudinis quam studio nostre damnationis“ unterworfen worden.⁵⁹ An Philipp I. schreibt er die viel- und doch eindeutige Formulierung: „eiusdem apostolice sedis legatus, qui ibidem aderat – non dico, qui hec omnia ordinaverat“⁶⁰ und streut so – indem er sich distanziert – das Gerücht, der ganze Aufruhr beruhe auf päpstlicher Intrige. Wie sehr Heinrich IV. die gegen ihn verhängten kirchlichen Restriktionen als nur machtpolitisch motivierte Daumenschrauben ansieht, erhellt schließlich aus seiner Klage über den vorenthaltenen Priester zu Weihnachten 1105: Offenbar kann er sich gar nicht vorstellen, dass ihn theologische Konsequenzen des Anathemas berühren könnten.

IV. Die Verkehrung der Fronten

Knapp fünf Jahre später: Zu Beginn des Jahres 1111 bemüht sich Heinrich V., im Investiturstreit zu einem Ausgleich mit dem Papsttum zu kommen. In der Kapelle Sta. Maria in Turri im Vatikan und in Sutri wird im Wesentlichen durch jene Adelige, die

⁵⁴ Vgl. MILLOTAT (s. Anm. 2), 202-204; dort zum *honor*-Begriff 199, Anm. 63 m. Lit.

⁵⁵ EKKEHARD (s. Anm. 13), zu 1106, 282 Z. 11, 13, 18f.; BRIEFE (s. Anm. 3), Nr. 34, 44 Z. 18; Nr. 41, 62 Z. 2, 18f.; so auch schon 1076: Nr. 13, 19 Z. 14; 20 Z. 12.

⁵⁶ VITA (s. Anm. 5), c. 9, 30 Z. 30; dazu c. 9, 30 Z. 13; BRIEFE (s. Anm. 3), Nr. 41, 62f. Z. 27-1 = EKKEHARD (s. Anm. 13), zu 1106, 282 Z. 19-21. Vgl. BANNIZA VON BAZAN (s. Anm. 2), 15. So auch die Rezeption in Frankreich: SCHNEIDMÜLLER (s. Anm. 20), 204f.

⁵⁷ VITA (s. Anm. 5), c. 11, 36 Z. 31f.

⁵⁸ Zusammenstellung bei STRUVE (s. Anm. 10), 115f.; vgl. BRIEFE (s. Anm. 3), Nr. 34, 43 Z. 18f.; weitere Beispiele bei MILLOTAT (s. Anm. 2), 186 m. Anm. 23.

⁵⁹ BRIEFE (s. Anm. 3), Nr. 37, 49 Z. 28f.

⁶⁰ BRIEFE (s. Anm. 3), Nr. 39, 56 Z. 22f.

seit der ersten Stunde um Heinrich V. sind, ein Geheimvertrag ausgehandelt, der weltliche und geistliche Macht weitestgehend entflochten hätte: Dem Verzicht des Königs auf die Investitur sollte der päpstlich befohlene Verzicht der Bischöfe auf alle Regalien, Rechte und Einkünfte des Reichs also, entsprechen. Zusätzlich leistet der König dem Papst einen Eid sicheren Geleits, im Gegenzug erhält er die Kaiserkrönung zugesagt.⁶¹ Als die Bestimmungen am 12. Februar in Rom verkündet werden, bricht ein Sturm der Entrüstung unter dem Reichsklerus los. Eine Einigung ist nicht in Sicht, die Wogen gehen immer höher, und schließlich setzt Heinrich V. Papst und Kardinäle gewaltsam fest. Zwei Monate später presst er Paschalis II. am Ponte Mammolo die Anerkennung der wesentlichen königlichen Standpunkte zur Investitur ab. Der Papst wird später beteuern, diesem ‚Privileg‘ nur aus Furcht um das Leben seiner Mitgefangenen zugestimmt zu haben. Abschließend erzwingt Heinrich V. die Kaiserkrönung sowie ein päpstliches Versprechen, ihn niemals zu bannen.⁶²

Der Flurschaden dieses Gewaltakts ist enorm: Zunächst wird die Vereinbarung vom Ponte Mammolo im März 1112 vom Laterankonzil als erzwungen kassiert und seit September des Jahres findet sich Heinrich V. zudem im Anathema. Weit schwerer wiegt jedoch, dass der frisch gebackene Kaiser mit dem Versuch, die Bischöfe ihrer Regalien zu entheben, und der erniedrigenden Gefangennahme des Papsts auf einen Schlag jede Unterstützung beim Reichsklerus verliert.⁶³ Mehrere Gewaltakte Heinrichs V. gegen führende Köpfe des Reichsklerus vergrößern die Kluft in den kommenden Jahren weiter.

Besonders schwer lastet auf Heinrich, dass die Vereinbarung von Sta. Maria in Turri und Sutri und dann das ‚Privileg‘ vom Ponte Mammolo unmittelbar mit seinem – letztlich erfolgreichen – Streben nach der Kaiserkrone verknüpft sind. So wird der Vorwurf laut, der König habe hier auf Kosten der Bischöfe seinen Eigennutz verfolgt.⁶⁴ Sehr genau wussten die Fürsten zu Anfang des 12. Jahrhunderts zu unterscheiden zwischen dem Wohl und den Rechten des Reichs (*honor regni*), denen auch ihre Fürsorge galt, auf der einen Seite und dem Nutzen der Person des Königs auf der an-

⁶¹ HEINRICI V. CONSTITUTIONES, hrsg. v. LUDWIG WEILAND, Hannover 1893 (= Monumenta Germaniae historica. Legum sectio IV. Constitutiones 1), 132-164, hier Nr. 83-90, 137-142. KOLMER (s. Anm. 4), 274.

⁶² CONSTITUTIONES (s. Anm. 61), Nr. 91-97, 142-146.

⁶³ WEINFURTER, Reformidee (s. Anm. 2), 37f.

⁶⁴ „[Die Reichsbischöfe] cognoscentes se et ecclesias suas, occasione imperialis coronae regis capiti imponende, spoliandos antiquis possessionibus, [...] contradicebant, aientes, se regi coronam imperialem tanto suarum ecclesiarum detrimentum emere nolle“: DE INVESTIGATIONE ANTICHRISTI liber I, in: Gerhohi praepositi Reichersbergensis libelli selecti VII, hrsg. v. ERNST SACKUR, Hannover 1897 (= Monumenta Germaniae historica. Libelli de lite 3, 131-525), 304-395, hier c. 25, 333 Z. 39-42. WEINFURTER, Reformidee (s. Anm. 2), 38.

deren.⁶⁵ Nicht zuletzt Heinrich V. hatte sie im Frühjahr 1106 in dieser Auffassung bestärkt: „principum autem conculcatio ruina regni est“.⁶⁶ Nun, da er sich im Eigennutz an Reichsklerus und Papst vergreift, wendet sich der einst ruhmreiche Auftrag, *rex iustus* und *defensor ecclesiae* zu sein, gegen ihn. Es ist die Zeit gekommen, in der sich das Bild Heinrichs V. zum kirchenschändenden Dämon wandelt: Gerade Ekkehard von Aura, der 1106 den jungen König so positiv aufgenommen hat, verbreitet in der letzten Redaktion seiner Chronik, die kurz nach dem Tod Heinrichs V. († 1125) entstand, nur noch vernichtende Kritik:⁶⁷

Hic [Heinrich V.] [...] primo sub specie religionis patrem excommunicatum imperio privavit, confirmatus in honoribus mores mutavit, sed post iniurias apostolice sedi illatas semper se ipso inferior fuit, iusticiis regni non multum invigilavit, acer fuit ingenio, fortis et audax, licet parum felix in preliis, nimius in appetendis alienis.⁶⁸

Im Rückblick verweist nun schon der eidbrecherische Verrat am Vater auf den späteren Verrat an der Kirche.⁶⁹ Dabei ist freilich nicht zu übersehen, dass unsere Quellen durchgehend von Klerikern verfasst worden sind. Wenn Heinrich V. es sich nachhaltig mit dem Reichsklerus verdirbt, kann er also in der Publizistik nur verrissen werden. Repräsentativ für sein Ansehen in der Gesamtbevölkerung ist dieses Bild nicht. Vielmehr fällt auf, dass sich nach 1111 zwar der Klerus fast in Gänze vom Kaiser abwendet, große Teile des reformfreundlichen Adels aber auch in Zukunft zu ihm stehen.⁷⁰

Weiter kommt der Sinneswandel Heinrichs V. nicht von ungefähr: Aufschlussreich ist das Verhalten Adalberts, der zunächst Kanzler und enger Vertrauter Heinrichs V., 1111 aber Erzbischof von Mainz und binnen kurzem zu einem der schärfsten Gegner des Kaisers wird. In himmelschreiender Klage wirft Heinrich V. ihm vor, nur noch seinen Eigennutz zu verfolgen und die beschworenen Eide zu verraten – die gleichen Vorwürfe, die auch gegen ihn vorgebracht werden. Der Kurswechsel Adalberts ist jedoch schlüssig, denn die Aufgaben eines Erzbischofs waren nicht die eines Kanzlers,

⁶⁵ Vgl. MILLOTAT (s. Anm. 2), 198-206.

⁶⁶ VITA (s. Anm. 5), c. 13, 40 Z. 27f.

⁶⁷ Zum Wandel in der Tendenz Ekkehards BANNIZA VON BAZAN (s. Anm. 2), 22-31, 48-52, 68, 97, 106-110; WEINFURTER, Reformidee (s. Anm. 2), 2.

⁶⁸ EKKEHARD (s. Anm. 13), zu 1125, 374 Z. 25-29. „Dieser nahm [...] zunächst unter dem Anschein der Frömmigkeit dem exkommunizierten Vater das Reich; im festen Besitz der Würden änderte er sein Verhalten; nachdem er dem Apostolischen Stuhl zahlreiches Unrecht zugefügt hatte, blieb er stets hinter sich selbst zurück; auf die Gerechtsame des Reiches wandte er wenig Sorgfalt; er war von scharfem Verstand, tapfer und kühn, jedoch wenig glücklich im Kampf, versessen auf fremdes Gut.“ Übers. v. SCHMALE und SCHMALE-OTT (s. Anm. 13), 375.

⁶⁹ WEINFURTER, Reformidee (s. Anm. 2), 44f.; WEINFURTER, Herrschaft (s. Anm. 2), 148f.; weitere Quellen bei BANNIZA VON BAZAN (s. Anm. 2), 36-42, 44-47, 54-66. So auch die französische Rezeption: SCHNEIDMÜLLER (s. Anm. 20), 205-209.

⁷⁰ BANNIZA VON BAZAN (s. Anm. 2), 5; WEINFURTER, Reformidee (s. Anm. 2), 22f., 39-43.

und Adalbert verfolgte seit seiner Investitur strikt die Ziele des Mainzer Erzstuhls.⁷¹ Gleiches lässt sich nun für Heinrich V. anführen: Solange er zwar gekrönt, doch macht- und aufgabenloser Mitkönig war, konnte er gut der privaten Sicherung des Seelenheils die oberste Priorität einräumen. Doch mit dem 6. Januar 1106, dem Tag seiner Krönung, änderten sich seine Aufgaben: Jetzt war er, wie vorher der Vater, für den *honor regni* verantwortlich und musste sein Handeln an ihm ausrichten. Wenn sich dieser Aufgabenwechsel nicht in den Quellen spiegelt, rührt auch das vom Verfasserstandpunkt der schreibenden Kleriker her, die unbeirrt auf dem kirchlichen Standpunkt beharren konnten, der Religion gebühre der wichtigste Platz.

V. Religion und Lüge

Carlo Ginzburg hat nun einem Essay über den Mythos den provokanten Untertitel *Distanz und Lüge* gegeben.⁷² Im ersten Teil verfolgt er ausgehend von Platon über das Mittelalter bis zu Velázquez wie *fictiones*, so die Mythen, kategorisiert werden in *fictiones*, die unwahr, also Lügen sind und solche, die hinter ihrer vordergründigen Irrealität eine reale Wahrheit beschreiben, die – um mit Augustinus zu sprechen – eine *aliqua figura veritatis* sind.⁷³

Der zweite Teil des Essays widmet sich der Instrumentalisierung des Mythos in der Politik. Wieder beginnt der Bogen mit Platon, der dem Herrscher – und nur ihm – zugestehet, aus Gründen des Gemeinwohls zu lügen. Bezieht man nun den Mythos und damit die Religion ein, wie Ginzburg dies im ersten Teil des Essays vorbereitet, spannt sich von hier der Bogen zu Aristoteles, wo der Mythos als Instrument der sozialen Kontrolle erscheint, und weiter zu Kritias und dessen „Interpretation der Religion als eines politischen Betrugs“.⁷⁴ So weit erkennbar, wendet der Platoniker Kelsos von Alexandria diesen Vorwurf als Erster wider das Christentum. Über die Replik Origenes', getragen wohl von mündlicher Überlieferung und unterstützt durch die Rezeption des averroistischen Aristotelismus gelangt er ins christliche Mittelalter. Dort tritt der Gedanke im frühen 13. Jahrhundert in der Häresie von den Drei Betrügern klar zu Tage: Moses, Jesus und Mohammed hätten ihre Anhänger nur durch Betrüge-

⁷¹ WEINFURTER, Reformidee (s. Anm. 2), 39f.

⁷² GINZBURG (s. Anm. 1).

⁷³ GINZBURG (s. Anm. 1), 43-59; zu den *fictiones* des Augustinus bes. 54.

⁷⁴ GINZBURG (s. Anm. 1), 59-61, hier 61.

reien verlockt.⁷⁵ Judentum, Christentum und Islam sind gleichermaßen von *fictiones* als *aliquae figurae veritatis* zu *fictiones* im Sinn von Lügen mutiert.

Doch schon weit früher, kurz nach der Mitte des 10. Jahrhunderts, waren ähnlich häretische Gedanken im Schwang: So berichtet Rather von Verona von einem bischöflichen Kollegen, der von den Evangelien behauptete, „Quod in pelle ovina scribitur, idem et legitur“, und prangert dann an, dies klänge, wie wenn die Heilige Schrift Wahrheit wie Lüge entfalten könne.⁷⁶ Knapp ein Jahrhundert später gibt der Mönch Othloh von St. Emmeram zu, früher von Zweifeln geplagt gewesen zu sein, ob nicht die ganze Bibel nur Lug und Trug sei.⁷⁷

Wie ist nun der Konflikt zwischen Heinrich IV. und seinem Sohn in diesen Diskurs über Religion und Lüge einzuordnen? Der Vater fragt zunächst nicht nach dem Wahrheitsgehalt der *fictiones*. Persönlich kommen ihm wohl keine Zweifel an der grundsätzlichen Wahrheit der christlichen Religion. Auch die Religion seines Sohns bewertet er nicht inhaltlich, sondern nach Maßstäben des *honor regni*, nach ihrer verantwortungsvollen Instrumentalisierung. Damit nähert er sich den Gedanken Platons, Aristoteles' und Kritias', inwieweit Religion als soziales Konditionierungsmittel zulässig sei. Doch die Partei des Sohns hat eben nicht primär das Gemeinwohl im Auge, und damit ist es ihr auch nicht erlaubt sich auf die Religion zu berufen. Indem der Sohn die geleisteten Eide bricht, versündigt er sich – gemäß der kaiserlichen Position im Investiturstreit – außerdem schwer gegen Gott, denn durch den späteren Bruch war der Eid von vornherein eine Lüge und damit ein Verstoß gegen das achte Gebot. Auf diese Weise offenbart er, dass die angeführten religiösen Motive nur vorgeschützt sind, andernfalls der Sohn es nie gewagt hätte, solche Sünde auf sich zu laden. Dadurch gerät die formale Prüfung zu einer inhaltlichen Wertung: Die Eidbrüche des Sohns entlarven seine *fictiones* als niederträchtige Lügen, seine *virtus* als *fraus*, als Täuschung. Ihm hingegen, Heinrich IV., ist es gegeben, zum Wohl des Reichs diesem falschen Mythos seiner Feinde die Stirn zu bieten.

Der Gegenseite steht der Absolutheitsanspruch der Religion außer Frage und sie vermag daher nicht die soziale Konditionierung durch Religion als eigenständigen politischen Faktor zu denken, der von der inhaltlichen Qualität des Mythos losgelöst ist. 1104/06 waren im Eifer der Kirchenreform ihre religiösen Motive so glaubhaft, dass

⁷⁵ GINZBURG (s. Anm. 1), 61. Vgl. MARIO ESPOSITO: Una manifestazione d'incredulità religiosa nel medioevo: Il detto dei „Tre Impostori“ e la sua trasmissione da Federico II a Pomponazzi, in: Archivio Storico Italiano 89 (1931), 3-48.

⁷⁶ DIE BRIEFE DES BISCHOFES RATHER VON VERONA, hrsg. v. FRITZ WEIGLE, Weimar 1949 (= Monumenta Germaniae historica. Die Briefe der deutschen Kaiserzeit 1) Nr. 16, 82 Z. 4-6. FICHTENAU (s. Anm. 9), 520.

⁷⁷ OTHLONI LIBELLUS DE SUIS TENTATIONIBUS, varia fortuna et scriptis, in: Othloni monachi S. Emmerami opera omnia, hrsg. v. J.-P. MIGNE, Paris 1884 (= Patrologiae cursus completus series latina 146) 27-58, hier 32f.; FICHTENAU (s. Anm. 9), 522.

die Rebellion gegen den Vater gelang. Nicht anders war das 1111/12 und 1122 im Wormser Konkordat: Wieder trug letztlich die Kirche den Sieg über den Kaiser davon. Noch unterlag auf Dauer, wer die Verfügung über den Mythos der christlichen *religio* verloren hatte und sich nur auf den Mythos des *honor regni* stützen konnte. Es war – um ein Wort Ginzburgs zum *Don Quichote* zu übertragen – ein „Kampf zwischen zwei verschiedenen Kulturen um die Kontrolle der Wirklichkeit“.⁷⁸

Doch um welchen Preis hatte die Kirche den Sieg errungen! Wo sich weltliche Herrschaft derart stark auf sakrale Legitimation stützte wie im ottonisch-frühsalischen Reich, war die Religion von selbst in den Dunstkreis weltlicher Macht geraten. Wenn nun die Einheit von König und Kirche im Investiturstreit zerbrach, die Kirche aber weiter auf dem Patrimonium Petri und Regalien beharrte, ja eine Kontrollfunktion über die weltliche Herrschaft beanspruchte,⁷⁹ was anderes sollte sie sein als ein weltliches Institut, was anderes die Religion als ein machtpolitisches Disziplinierungsmittel? Aus heutiger Sicht wirkt es geradezu tragikomisch, dass die Vereinbarung von Sta. Maria in Turri und Sutri, die die Kirche der weltlichen Rechte fast vollständig entblößt hätte und die Zeitgenossen so völlig überforderte, wohl die geeignete Maßnahme gewesen wäre, der Amtskirche auf Dauer ihre religiöse Glaubwürdigkeit zu sichern. Nun aber hatte sie im eifrig erkämpften Bruch mit der, ja im vorübergehenden (scheinbaren?) Primat über die weltliche Macht nicht nur den Mythos vom göttlich legitimierten Königtum zerstört, sondern auch für sich die *aliqua figura veritatis*, die mythische Wahrheit, verspielt. Ketzereien und Häresien – nicht zuletzt jene von den Drei Betrügern – Inquisition, Kirchenspaltung und, heute, der weitgehende Verlust der amtskirchlichen Verfügungsgewalt über die Mythen der Christen: Nicht die Kirche, sondern der Staat, dem Heinrich IV. und dann Heinrich V. mit dem *honor regni* Achtung gezollt wissen wollten, erwies sich als die dauerhaftere Lösung.

Wenn sich Heinrich IV. 1104/06 für die Vater-Sohn-Beziehung auf ein *ius naturale* beruft, zählt dieses Zitat zu den frühesten Belegen des wieder aufkeimenden Naturrechtsgedankens im Mittelalter. Es ist diese Idee vom unveränderlichen und allgemeingültigen natürlichen Recht, die in den kommenden Jahrhunderten modifiziert und präzisiert, schließlich von der christlich-göttlichen Wurzel gelöst wurde und die seit Thomas Hobbes dem modernen Staat als außerhalb des christlichen Mythos geredete legitimatorische Basis dient.⁸⁰ So haben sich in der *longue durée* Sieg und Niederlage von 1104/06 verkehrt, im „Kampf um die Kontrolle der Wirklichkeit“ hatte der Staat den längeren Atem: Der Prioritätenwechsel von der *religio* zum *honor regni*, den Heinrich V. mit dem 6. Januar 1106 vollzog, so sehr er 1111 dann von den Zeit-

⁷⁸ GINZBURG (s. Anm. 1), 56.

⁷⁹ KLAUS SCHREINER: „Correctio principis“. Gedankliche Begründung und geschichtliche Praxis spätmittelalterlicher Herrscherkritik, in: FRANTISEK GRAUS (Hg.): Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme, Sigmaringen 1987 (= Vorträge und Forschungen 35), 203-256, hier 207-209.

⁸⁰ Vgl. GINZBURG (s. Anm. 1), 67.

